

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,  
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE  
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2019/10759]

**28 MAI 2001. — Arrêté ministériel fixant les critères spéciaux d'agrément des praticiens de l'art dentaire, porteurs du titre professionnel particulier de dentiste, spécialiste en orthodontie, ainsi que des maîtres de stage et des services de stage en orthodontie. — Coordination officielle en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 28 mai 2001 fixant les critères spéciaux d'agrément des praticiens de l'art dentaire, porteurs du titre professionnel particulier de dentiste, spécialiste en orthodontie, ainsi que des maîtres de stage et des services de stage en orthodontie (*Moniteur belge* du 10 juillet 2001), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêt du Conseil d'Etat n° 182.108 du 16 avril 2008 (*Moniteur belge* du 24 juin 2008) ;
- l'arrêté ministériel du 2 septembre 2013 modifiant l'arrêté ministériel du 28 mai 2001 fixant les critères spéciaux d'agrément des praticiens de l'art dentaire, porteurs du titre professionnel particulier de dentiste, spécialiste en orthodontie, ainsi que des maîtres de stage et des services de stage en orthodontie (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> octobre 2013).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,  
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN  
EN LEEFMILIEU

[C – 2019/10759]

**28 MEI 2001. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de bijzondere criteria voor de erkenning van de beoefenaars van de tandheilkunde, houders van de bijzondere beroepstitel van tandarts-specialist in de orthodontie, alsook van stagemeesters en stagediensten in de orthodontie. — Officiële coördinatie in het Duits**

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het ministerieel besluit van 28 mei 2001 tot vaststelling van de bijzondere criteria voor de erkenning van de beoefenaars van de tandheilkunde, houders van de bijzondere beroepstitel van tandarts-specialist in de orthodontie, alsook van stagemeesters en stagediensten in de orthodontie (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 2001), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij:

- het arrest nr. 182.108 van de Raad van State van 16 april 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 24 juni 2008);
- het ministerieel besluit van 2 september 2013 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 mei 2001 tot vaststelling van de bijzondere criteria voor de erkenning van de beoefenaars van de tandheilkunde, houders van de bijzondere beroepstitel van tandarts-specialist in de orthodontie, alsook van stagemeesters en stagediensten in de orthodontie (*Belgisch Staatsblad* van 1 oktober 2013).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2019/10759]

**28. MAI 2001 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachkräften der Zahnheilkunde, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie sind, sowie von Praktikumsleitern und Praktikumeinrichtungen in der Kieferorthopädie — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Ministeriellen Erlasses vom 28. Mai 2001 zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachkräften der Zahnheilkunde, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie sind, sowie von Praktikumsleitern und Praktikumeinrichtungen in der Kieferorthopädie, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Entscheid Nr. 182.108 des Staatsrates vom 16. April 2008,
- den Ministeriellen Erlass vom 2. September 2013 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Mai 2001 zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachkräften der Zahnheilkunde, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie sind, sowie von Praktikumsleitern und Praktikumeinrichtungen in der Kieferorthopädie.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN,  
DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**28. MAI 2001 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachkräften der Zahnheilkunde, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie sind, sowie von Praktikumsleitern und Praktikumeinrichtungen in der Kieferorthopädie**

**Artikel 1 - § 1 -** Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 und unbeschadet der Bestimmungen der Europäischen Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG erstreckt sich der Tätigkeitsbereich einer Fachkraft der Zahnheilkunde, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie ist, auf die Vorbeugung, Diagnose, interzeptiven Maßnahmen, Planung der Behandlung und Behandlung bei dentofazialen Dismorphien und den eventuellen damit verbundenen funktionellen Störungen sowie auf die Überwachung ihrer Entwicklung.

§ 2 - Die Befugnis der Fachkraft der Zahnheilkunde, Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie, umfasst die autonome Durchführung der in § 1 beschriebenen Behandlungen. Der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist, was die marginale Gingiva betrifft, auch ermächtigt, kleine chirurgische und hygienebezogene Eingriffe, die durch das Einsetzen und Vorhandensein einer kieferorthopädischen Apparatur erforderlich sind, durchzuführen.

**Art. 2 -** [Die besondere Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie wird für unbegrenzte Dauer erteilt; um jedoch als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie zugelassen zu werden und zugelassen zu bleiben] muss der Anwärter:

1. die allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Fachzahnärzten erfüllen;
2. eine spezifische Ausbildung mit einer Mindestdauer von vier Jahren absolviert haben, im Laufe deren die während der Grundausbildung in der Zahnheilkunde erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen erworben werden:
  - a) kieferorthopädische Terminologie und medizinische Statistiken,
  - b) Entwicklung des Gesichtsschädels, des Kauorgans und des umliegenden Weichgewebes sowie erblicher und funktioneller Einfluss darauf,
  - c) Diagnose dentomaxillofazialer Dismorphien, insbesondere anlässlich kephalometrischer Röntgenuntersuchungen und Untersuchungen anhand anderer bildgebenden Diagnoseverfahren,
  - d) Vorhersage späterer Veränderungen aufgrund von Wachstum und Entwicklung, mit oder ohne kieferorthopädische Therapie,

e) Grundlagen der kieferorthopädischen Therapie und Kenntnis der Grenzen kieferorthopädischer Behandlungsmöglichkeiten,

f) vollständige Diagnose und Behandlungsplan für Patienten der Kieferorthopädie,

g) Herstellung und Funktionsweise kieferorthopädischer Apparaturen (herausnehmbar, festsitzend, funktionell, extraoral),

h) Beziehung zu anderen Bereichen der Zahnheilkunde und damit verbundener Bereiche,

[3. sich regelmäßig gemäß den in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegten Bedingungen weiterbilden.]

*[Art. 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 erster Gedankenstrich des M.E. vom 2. September 2013 (B.S. vom 1. Oktober 2013); einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 1 zweiter Gedankenstrich des M.E. vom 2. September 2013 (B.S. vom 1. Oktober 2013)]*

**Art. 3** - Um als Praktikumsleiter oder Praktikumsleiter-Koordinator für angehende Fachzahnärzte für Kieferorthopädie zugelassen zu werden und zugelassen zu bleiben, muss ein Anwärter die allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Fachzahnärzten als Praktikumsleiter oder Praktikumsleiter-Koordinator erfüllen.

**Art. 4** - Um als Ausbildungszentrum oder Praktikumsort im Hinblick auf die Begleitung angehender Fachzahnärzte für Kieferorthopädie zugelassen zu werden und zugelassen zu bleiben, muss das betreffende Zentrum oder der betreffende Ort die allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Ausbildungszentren und Praktikumsorten im Hinblick auf die Begleitung von Facharztanwärtern erfüllen.

**Art. 5** - § 1 - Zahnärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses zur Ausübung der Zahnheilkunde in Belgien ermächtigt sind, können bei der zuständigen Zulassungskommission einen Antrag auf Erhalt der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie einreichen. Dieser Antrag umfasst ihren Lebenslauf mit deutlicher Angabe ihrer Ausbildung, ihr Tätigkeitsprofil, jede andere Referenz sowie die Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen.

§ 2 - Folgende Personen kommen für eine Zulassung in Frage:

1. Zahnärzte, Inhaber eines Universitätsdiploms eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie, das von einer belgischen Universität oder von einer in Belgien von den zuständigen Behörden anerkannten ausländischen Universität ausgestellt wurde,

2. [Zahnärzte, die am 1. Januar 2014 ausschließlich in diesem Fachbereich tätig sind und die laut der Zulassungskommission Fachkenntnisse erworben haben, die den für den Erhalt der besonderen Berufsbezeichnung erforderlichen Ausbildungskriterien gleichgesetzt werden können. Spätestens an diesem Datum müssen die Betreffenden bei der

Zulassungskommission einen schriftlichen Antrag einreichen, um diese Fachkenntnisse prüfen zu lassen. Ab diesem Antrag müssen die Betroffenen weiterhin ausschließlich in diesem Fachbereich tätig bleiben. Zum Zeitpunkt der Prüfung muss der Nachweis der ausschließlichen Tätigkeit anhand der persönlichen LIKIV-Profile erbracht werden. Die Prüfung, darin einbegriffen die eventuelle erneute Prüfung, muss spätestens am 14. November 2017 erfolgen.]

§ 3 - Zahnärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses bereits eine universitäre Ausbildung in Belgien begonnen haben, können bei der Zulassungskommission einen Antrag einreichen, um ihr bereits absolviertes Praktikum validieren zu lassen und den verbleibenden Praktikumsteil beenden zu können.

*[Art. 5 § 2 einziger Absatz frühere Nummer 2 und 3 für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 182.108 des Staatsrates vom 16. April 2008 (B.S. vom 24. Juni 2008) und Nr. 2 wieder aufgenommen durch Art. 2 des M.E. vom 2. September 2013 (B.S. vom 1. Oktober 2013)]*

**Art. 6 -** Ein Zahnarzt, der als Praktikumsleiter oder Praktikumsleiter-Koordinator zugelassen werden möchte, muss nachweisen, dass er im Laufe der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in diesem Fachbereich tätig gewesen ist.

**Art. 7 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

[Anlage - Kriterien für die Aufrechterhaltung der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie]

*[Anlage eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 2. September 2013 (B.S. vom 1. Oktober 2013)]*

## KAPITEL 1 - Allgemeine Regeln in Bezug auf Weiterbildung

1. Fachkräfte der Zahnheilkunde, Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie, müssen, um ihre Zulassung zu behalten, nachweisen, dass sie eine Weiterbildung absolviert haben. Diese Weiterbildung umfasst mindestens sechzig Stunden, die auf sechs Jahre verteilt werden können, mit einem Minimum von zwanzig Stunden pro Zeitraum von zwei Jahren. Jeder Zyklus beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres nach Zuerkennung der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie oder des Kalenderjahres nach der Entscheidung zur Aufrechterhaltung der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie.

2. Für alle Zahnärzte, die die besondere Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie gemäß Artikel 5 erhalten haben, beginnt die Weiterbildung für einen neuen Zyklus von sechs Jahren am 1. Januar 2014.

3. Für alle Zahnärzte, die die besondere Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie gemäß Artikel 2 Nr. 2 erhalten haben, beginnt die Weiterbildung für den

folgenden Zyklus am 1. Januar des Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem sie die besondere Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie erhalten haben.

4. Die Weiterbildung, die zwischen der Entscheidung zur Aufrechterhaltung der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie und dem Beginn des folgenden Zyklus absolviert wurde, kann für diesen neuen Zyklus berücksichtigt werden.

## KAPITEL 2 - *Spezifische Regeln in Bezug auf die Weiterbildung*

1. Die Weiterbildung muss spezifisch in der Disziplin "Kieferorthopädie" mit mindestens achtundvierzig Stunden im Fachbereich und mindestens zwölf Stunden in den anderen mit der professionellen Ausübung verbundenen Bereichen absolviert werden.

2. Weiterbildungsaktivitäten können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den vom LIKIV anerkannten Weiterbildungen aufgenommen sind. Im Ausland aufgenommene Weiterbildungsaktivitäten können nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem Land, in dem sie stattfinden, für die Zulassung als Weiterbildung berücksichtigt werden und der Organisator keinen kommerziellen Zweck verfolgt. Ein von der für die Weiterbildung anerkannten Instanz ausgestellter Teilnahmenachweis muss der Zulassungskommission übermittelt werden.

3. Weiterbildungsaktivitäten, die in einem anderen Akkreditierungssystem akzeptiert werden, darin einbegriffen die für Ärzte anerkannte Weiterbildung, können ebenfalls für die Weiterbildung berücksichtigt werden, wenn sie mit der Berufsausübung verbunden sind.

4. Für alle Weiterbildungsaktivitäten müssen Thema, Organisator, Ort, Redner, Inhalt und Dauer deutlich vermerkt werden.